

Ausführungsbestimmungen

zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
der Gemeinde Geuensee

Der Gemeinderat von Geuensee erlässt gestützt auf das das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Geuensee vom 28. November 2014 die folgenden Ausführungsbestimmungen:

I. Grabdenkmäler

Art. 1 *Allgemeine Grundsätze*

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen als Erinnerung an die Verstorbenen.

Das Grabdenkmal soll sich durch ein ruhiges, ästhetisches und pietätvolles Erscheinungsbild auszeichnen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift sind diesem Zweck unterzuordnen.

Art. 2 *Bewilligungspflicht*

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofsverwaltung ein Entwurf im Massstab 1:10 einzureichen, welcher vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie Breiten- und Höhenmasse enthält.

Die Prüfung und Genehmigung des Gesuches obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie kann das Gesuch dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreiten. Ohne schriftliche Genehmigung darf kein Grabdenkmal gesetzt werden.

Werden nicht bewilligte oder reglementwidrige Grabzeichen angebracht, setzt die Friedhofsverwaltung eine Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes.

Art. 3 *Werkstoffe*

Als Werkstoffe für Grabdenkmäler sind ausschliesslich Natursteine, Holz, und Metalle zugelassen.

Grabdenkmäler aus Holz und Metall sind auf Steinsockel zu stellen.

Art. 4 *Formen und Bearbeitung*

Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht und fachkundig bearbeitet sein.

Neben den üblichen Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

Art. 5 *Schrift und Verzierungen*

Unzulässig sind auffällige, das Gesamtbild störende Elemente. Dies ist insbesondere bei Bildreliefs und Mosaiken zu berücksichtigen.

Der Ersteller darf seinen Namen mit unauffälligem Schriftzug seitlich auf dem Grabdenkmal anbringen. Die Verwendung auffälliger Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 6 *Masse*

Als Maximalmasse für Grabdenkmäler gelten:

	Höhe	Breite	Tiefe
Erdbestattungs-Reihengräber	110 cm	70 cm	20 cm
Erdbestattungs-Kindergräber	70 cm	50 cm	20 cm
Urnengräber	40 cm	35 cm	16 cm
Familien-Urnengräber	90 cm	50 cm	16 cm

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher bis 10 cm sichtbar sein darf.

Wird ein Grabdenkmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 7 *Setzen und Unterhalt*

Bei Reihengräbern wird das Fundament durch die Gemeinde erstellt.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schief stehende oder umgestürzte Grabdenkmäler aufzurichten oder neu zu setzen.

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Grabdenkmäler gehen zulasten der Angehörigen bzw. der Erben.

Art. 8 Einfassungen

Reihengräber werden zwischen den Gräbern mit einer einheitlichen Trittplatte versehen. Einheitliche Trittplatten werden durch die Friedhofsverwaltung geliefert und verlegt. Grabeinfassungen durch Stellsteine sind nicht zulässig.

Weihwassergefässe sollen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überragen. Sie sind durch die Angehörigen zu beschaffen.

Art. 9 Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen bei Grabdenkmälern zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe diese rechtfertigen.

II. Bepflanzung und Grabschmuck

Art. 10 Gestaltung der Gräber

Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber oder den freien Durchgang zwischen den Gräbern nicht beeinträchtigen. Schlecht gepflegte, zu grosse und dem Gesamtbild abträgliche Pflanzen können von der Friedhofsverwaltung unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen und auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Es dürfen nur maximal 1/3 der Grabfläche mit Steinen belegt werden.

Art. 11 Abfälle

Die für den Grabunterhalt zuständigen Angehörigen sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen auf den Grabfeldern bzw. hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Alle Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Andernfalls werden sie von der Friedhofsverwaltung entfernt.

III. Gebühren

Art. 12 Bestattungskosten

Folgende Kosten werden pauschal für die Öffnung und Schliessung des Grabes sowie für die Nutzung der Totenkapelle erhoben:

1. Reihengrab für hängenden Gedenkstein	Fr.	800.00
2. Reihengrab für stehenden Gedenkstein	Fr.	800.00
3. Plattengrab für liegenden Gedenkstein inkl. Weihwassergefäss	Fr.	800.00
4. Kindergrab (bis 18 Jahre)	Fr.	500.00
5. Familiengrab (2 Grabplätze)	Fr.	800.00
6. Urnengrab im Urnengräberfeld	Fr.	500.00
7. Urnengemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung	Fr.	400.00
8. Urnenfamiliengrab (4 Grabplätze)	Fr.	500.00

Art. 13 Grabgebühren

Für die einzelnen Kategorien gelten folgende Grabgebühren:

	Dauer	Grabgebühren*
1. Reihengrab für hängenden Gedenkstein	20 Jahre	Fr. 2'000.00
2. Reihengrab für stehenden Gedenkstein	20 Jahre	Fr. 2'000.00
3. Plattengrab für liegenden Gedenkstein inkl. Weihwassergefäss	20 Jahre	Fr. 2'000.00
4. Kindergrab (bis 18 Jahre)	15 Jahre	Fr. 300.00
5. Familiengrab (2 Grabplätze)	20 Jahre	Fr. 3'000.00
6. Urnengrab im Urnengräberfeld	15 Jahre	Fr. 500.00
7. Urnengemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung	10 Jahre	Fr. 1'000.00
8. Urnenfamiliengrab (4 Grabplätze)	20 Jahre	Fr. 2'000.00

* Auf begründetes Gesuch hin, kann die Grabdauer gegen Entschädigung verlängert werden.

Für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Friedhofkreises Geuensee wird auf die Grabgebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.

IV. Schlussbestimmungen


Art. 14 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat von Geuensee per 01. Januar 2018 in Kraft.

Geuensee, 05. 03. 2018

Gemeinderat Geuensee

Gemeindepräsident:
Paul Gerig



Gemeindeschreiber:
Albert Albisser

